

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 16. Januar

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Lehrverpflichtung gem. § 11 Abs. 3 des Pfarrergesetzes (S. 25). — Kollekten im Februar 1967 (S. 25). — Schlichtungsausschuß für Mitarbeiterangelegenheiten (S. 26). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Nahe, Propstei Segeberg (S. 26). — Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1967 (S. 26). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1966 (S. 27). — Themen der wissenschaftlichen Hausarbeiten zum 1. theol. Examen im Herbst 1966 (S. 27). — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 27). — Tage und Wochen der Besinnung für Schwerhörige und Spätertaubte (S. 28). — Liturgisches Faltblatt (S. 28). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 28). — Stellenausschreibung (S. 28).

III. Personalien (S. 28).

Bekanntmachungen

Lehrverpflichtung gem. § 11 Abs. 3 des
Pfarrergesetzes

Kiel, den 2. Januar 1967

Nachstehend wird der Wortlaut der Lehrverpflichtung bekanntgegeben, wie er mit Beschluß der Kirchenleitung vom 2. Oktober 1964 für die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeführt worden ist. Dieses Amtsgelübde ist an die Stelle des bis dahin bei der Ordination geforderten Reliquieids aus dem Jahre 1764 (Chalybäus „Das schleswig-holsteinische Kirchenrecht“ S. 267) getreten.

A m t s g e l ü b d e

Ich gelobe vor Gott, das Amt der Kirche nach Gottes Willen in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, lauter und rein zu predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich zu wahren und mit meinem ganzen Haus, so viel an mir ist, in einem gottgefälligen Leben denen voranzugehen, die mir anvertraut sind. So wahr mir Gott helfe durch Jesus Christus in Kraft des Heiligen Geistes.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Schleswig-Holsteins
D. W e s t e r

KL Nr. 1550/66

Kollekten im Februar 1967

Kiel, den 10. Januar 1967

1. Am Sonntag Estomihi, 5. Februar 1967:
für die Abwehr der Suchtgefahren.

Die Suchtgefährdung stellt, wie der Vorsitzende unserer Kirchenleitung in seinem Bericht vor der 33. ordentlichen Landesynode am 7. November 1966 betonte, eine ernst-

liche Sorge dar, die der gesamten Gesellschaft aufs Ge-
wissen gelegt werden muß. Mit der Arbeit in der Heil-
stätte für Suchtkranke in Freudenholm bei Preetz hat der
Landesverein für Innere Mission einen alten Arbeits-
zweig wieder aufgenommen, der angesichts der vorhande-
nen Nöte des Ausbaus bedarf. In diesem Zusammenhang
bedarf gerade auch die Arbeit des „Blauen Kreuzes“ der
besonderen Förderung. Große Opfer für einen begleiten-
den Beistand der Gefährdeten werden da gebracht. Wir
wollen ihnen durch unser gottesdienstliches Opfer helfen,
die großen Schäden zu überwinden, die der Gesundheit der
Gesellschaft und der Familien durch den Mißbrauch von
Alkohol, Genußmitteln und Narkotika drohen.

2. Am Sonntag Invoavit, 12. Februar 1967:

für den Landesverband für evangelische Kinderpflege
(Kindergartenarbeit).

Das gottesdienstliche Opfer wird für unseren Landes-
verband für evangelische Kinderpflege erbeten. Dieser ist
bemüht, Verständnis und Willigkeit für den kirchlichen
Auftrag und Dienst am Kinde in den Kirchengemeinden
gemäß Matth. 18 zu wecken: „Wer ein solches Kind auf-
nimmt in meinem Namen, der nimmt mich auf.“ Dies ge-
schieht durch: Beratung und Hilfe bei der Errichtung von
Kindergärten und Kinderstuben, Weiterbildung der Sach-
kräfte und ihre Vermittlung, Besuchsdienst, oft gemein-
sam mit dem Landesjugendamt, Stärkung und Vertiefung
des evangelischen Charakters unserer Einrichtungen. Zur
Durchführung dieser Hauptanliegen erbittet der Landes-
verband für ev. Kinderpflege die heutige Kollekte. Zur
Zeit werden in den 94 evangelischen Kindergärten ca.
5 000 Kinder von 244 Mitarbeiterinnen betreut.

3. Am Sonntag Reminiscere, 19. Februar 1967:

für die Seemannsmission.

Die Seemannsmission Schleswig-Holstein hat im letzten
Jahr ihre Arbeit intensivieren können. In Brunsbüttel-
koog wurde die alte Zollbaracke durch ein Fertighaus er-
setzt und damit den auf der Schleuse wartenden Frauen

der Aufenthalt um ein Wesentliches angenehmer gemacht. Der sehr schnell ansteigende Besucherstrom rechtfertigte in kürzester Frist diese Maßnahme. Im Seemannsheim Altona wurden die Anstrengungen um eine vorrangige Betonung der Verkündigungsaufgabe zielbewußt fortgesetzt. Der Dank der Seeleute äußerte sich in der Aufbringung der Geldmittel für ein Glockenspiel. Beim letzten Weihnachtsfest konnte das Seemannsheim Altona rund 500 Päckchen an Altonaer Schiffe schicken, die zur Zeit des Festes sich in südlichen Häfen und Meeren befanden. Im Ostseeraum erhielten die Stationen Kopenhagen und Stockholm Kleinbusse, um den Seeleuten eine rege Teilnahme an den Veranstaltungen zu ermöglichen. Aus Kreisen der Schifffahrt, vermehrt durch ein Votum der finnischen Seemannsmission, zu der ganz besonders enge Kontakte gefunden sind, erscheint es geboten, so bald wie möglich das Stationsnetz durch eine Neugründung in dem Hafen Kotka abzurunden. Auch hier wird die Seemannsmission Schleswig-Holstein sehr aktiviert werden müssen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nr.: 8360 — 67 — VIII

Schlichtungsausschuß für Mitarbeiter-angelegenheiten

Kiel, den 11. Januar 1967

Der gemäß § 35 des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 15. Februar 1966 ab 1. Januar 1967 für die Dauer von sechs Jahren beim Landeskirchenamt gebildete Schlichtungsausschuß hat folgende Zusammensetzung:

Mitglieder:	Vertreter:
Vorsitzender Oberregierungsrat Jollenkopf, Blankenese	Rechtsanwalt Dr. Vaagt, Flensburg
Beisitzer Geschäftsführer Schumacher, Kahlstedt	Geschäftsführer Reichardt, Bad Oldesloe
Pastor Plath, Kiel	Pastor Zerberger, Marne
Oberlandeskirchenrat Muus, Kiel	Kirchenrat Dr. Mann, Kiel
Landeskirchenamtsrat Westermann, Kiel	Landeskirchenamtmann Malezky, Kiel

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Nr.: 3730 — 67

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Nahe, Propstei Segeberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bereich der politischen Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe und Oering wird aus der Kirchengemeinde Sülfeld ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Nahe“ erhält.

§ 2

Die Grenzen der Kirchengemeinde Nahe decken sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe und Oering nach dem Stande vom 1. Januar 1967.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Sülfeld und Nahe wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstands in Sülfeld vom 4. Mai 1966 durchgeführt.

§ 4

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Nahe über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Dr. Mann

Nr.: 10 — Sülfeld — 66 — X/5

Kiel, den 10. Januar 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 — Sülfeld — 67 — X/5

Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1967

Kiel, den 29. Dezember 1966

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung im November 1966 folgenden Umlagebeschluß für das Rechnungsjahr 1967 gefaßt:

I.

Zur Deckung des Ausgabebedarfs im Landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A für das Rechnungsjahr 1967 wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche eine Landeskirchliche Gesamtumlage in Höhe von 26 532 000 DM in progressiver Form nach Maßgabe der Aufkommen an Kircheneinkommensteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer erhoben, und zwar nach folgendem Schlüssel:

1. Herangezogen werden zunächst
 - a) 10% der Aufkommen zwischen 150 000 DM und 200 000 DM je Pfarrstelle,
 - b) 20% der Aufkommen zwischen 200 000 DM und 250 000 DM je Pfarrstelle,
 - c) 30% der Aufkommen zwischen 250 000 DM und 300 000 DM je Pfarrstelle,
 - d) 50% der Aufkommen über 300 000 DM je Pfarrstelle.
2. Der hierdurch nicht gedeckte Teil der Umlage wird gleichmäßig im Verhältnis der Aufkommen nach Abzug eines Freibetrages erhoben.

- a) Der Freibetrag beträgt für jede Kirchengemeinde mit einer oder einer gemeinsamen Pfarrstelle 10 000 DM.
- b) Bei Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Pfarrstelle um 10 000 DM.
- c) Verbandseigene Pfarrstellen der Kirchengemeinerverbände erhalten den gleichen Freibetrag.

Pfarrstellen, die nach dem 1. Januar 1967 errichtet werden oder zu diesem Zeitpunkt 2 Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen nach Ziff. 1 u. 2 b und c außer Ansatz.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967 errechnet. Zu den umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

II.

Bis zur endgültigen Festsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände entfallenden Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamts auf Grund des Kirchensteueraufkommens im Rechnungsjahr 1966 und im ersten Halbjahr 1967 zu Vorauszahlungen veranlagt.

III.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 15. Dezember 1966 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Uz.: 8350 — 67 — 66 — V/6

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1966

Kiel, den 28. Dezember 1966

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1966 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 17,8 vom Hundert festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze

zu. Der für das Rechnungsjahr 1966 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahre 1967. Die Zahlungen sind vierteljährlich zu den Quartalsersten fällig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Uz.: 3620 — 66 — XII/7

Themen der wissenschaftlichen Hausarbeiten zum 1. theol. Examen im Herbst 1966

Kiel, den 27. Dezember 1966

Folgende Themen wurden für die wissenschaftlichen Hausarbeiten zum 1. theol. Examen im Herbst 1966 bearbeitet:

1. Neues Testament.

- a) Hymnus Phil. 2, 6—11 (Herkunft, formale Struktur, theologische Bedeutung, Stellung im Kontext).
- b) Die Ausjendungsrede des Matthäus-Evangeliums (Untersuchung der traditionsgeschichtlichen und theologischen Probleme).

2. Systematik.

- a) Eschatologie und Geschichte in der Theologie Rudolf Bultmanns.
- b) Offenbarung und Existenz in der Theologie Paul Tillichs.

3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

- a) Die Heilsgeschichte (oikonomia) bei Ignatius von Antiochien und Irenäus von Lyon.
- b) Das Verständnis der Prädestination bei Erasmus und Luther (De libero arbitrio — De servo arbitrio).
- c) Die Bedeutung des Werkes Christi in Luthers Römerbriefvorlesung.
- d) Soziale Gegebenheiten in Eusebs Kirchengeschichte.
- e) Der Kirchenbegriff Cyprians und seine Verwirklichung im Streit mit Rom.
- f) Die kirchlichen Ämter in der Auffassung Calvins.
- g) Der Kirchenbegriff in der schleswig-holsteinischen Kirchenordnung von 1542.

4. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft.

Entstehung und Gestalt der südafrikanischen Sekten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schmidt

Uz.: 2133 — 66 — IV

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 12. Januar 1967

Die Meldungen zur I. und II. Verwaltungsprüfung im Frühlingstermin 1967 sind dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27—35, spätestens bis zum 1. März 1967 einzureichen.

Dabei sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1961 S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht schon vorliegen.

Nach dem 1. März 1967 eingehende Meldungen können erst für die ggf. im Herbst 1967 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Nr.: 3061 — 67 — XII/7

Tage und Wochen der Besinnung für
Schwerhörige und Spätertaubte

Kiel, den 9. Januar 1967

Die Arbeitsgemeinschaft für ev. Schwerhörigenseelsorge lädt auch in diesem Jahr wieder für die Zeit vom 18. September bis 2. Oktober zu einer Freizeit ein in das Haus St. Michael, Kampen/Sylt. Als Teilnehmerkreis kommen alle Schwerhörigen und Spätertaubten in Betracht. Es wird darum gebeten, in den Gemeinden in geeigneter Weise auf diese Freizeit hinzuweisen. Anfragen oder Anmeldungen sind zu richten an Frau Käthe Achilles-Müller, 2000 Hamburg-Altona, Briegstraße 90.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, daß vom 24. bis 31. Juli 1967 im Sprengelheim Kl. Süntel/Deister (Anmeldung: Herr Bierke, 3000 Hannover, Liepmannstraße 17) und vom 11. bis 20. September 1967 in Waldkater b. Lautenthal-Harz (Anmeldung: Kirchenrat Walter Staats, 3300 Braunschweig, Maschstraße 47) Freizeiten für Schwerhörige und Spätertaubte durchgeführt werden, die von Gemeindegliedern aus dem Bereich der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche besucht werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Nr.: 4343 — 67 — XI

Liturgisches Faltblatt

Kiel, den 4. Januar 1967

Die Liturgische Kammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat gemeinsam mit der Evan-

gelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck ein Liturgisches Faltblatt herausgebracht. Hier sind auf zwei Seiten die dem Liturgen zufallenden gesungenen Stücke des Ordinarius des Gottesdienstes nach Agende I zusammengefaßt und übersichtlich abgedruckt worden. Als Papier wurde ein kräftiger, dauerhafter weißer Karton verwendet, für den Deckel ein schwarzer Karton. Format: etwa 17 × 24 cm. Das Faltblatt kann beim Landeskirchenamt kostenlos bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Nr.: 4051 — 67 — XI/3

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Herrn Landesuperintendenten für Lauenburg in 2418 Razeburg zu richten. Geräumiges, modernisiertes Pastorat mit Ölheizung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Lauenburg 1. Pfst. — 67 — VI/4

Stellenausschreibung

Die Stelle einer Gemeindegliederschwägerin in der Kirchengemeinde St. Matthäus, Kiel-Gaarden, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Erwartet wird Jugendarbeit, Kindergottesdienst und Vorkonfirmantenunterricht. Gemeindegliederschwägerin mit ausreichenden Räumen für Jugendarbeit ist im Entstehen.

Die Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes: Pastor Gerhard Fritzsche, 23 Kiel-Gaarden, Stojchstraße 58, (Telefon 71977).

Nr.: 30 Kiel-St. Matthäus — 67 — XII/7

Personalien

Berufen:

Am 29. Dezember 1966 der Pastor Dr. Sigo Lehming, bisher in Quickborn, mit Wirkung vom 1. Januar 1967 zum Propst der Propstei Pinneberg unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der ChristusKirchengemeinde Pinneberg (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

Am 1. Januar 1967 der Pastor Dr. Sigo Lehming als Propst der Propstei Pinneberg und gleichzeitig als Pastor

der ChristusKirchengemeinde Pinneberg (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 11. Dezember 1966 der Pastor Dietrich Peters, in Nordbillstedt, zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.